

# RS OGH 2017/10/18 22R201/17s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2017

## Norm

ABGB §922

ABGB §923

ABGB §932 Abs4

## Rechtssatz

Beim Kauf eines Fahrzeuges ist die Freiheit von einer die Testergebnisse am Prüfstand beeinflussenden manipulativen "Schummelsoftware" eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft. Ein von einem Händler erworbener Gebrauchtwagen ist mangelhaft, wenn eine Software die am Prüfstand zu messenden Werte schön und reduziert und der Kfz-Halter eine Software zur Rückgängigmachung der Manipulation entgegennehmen muss, um nicht den Verlust der Zulassung zu riskieren.

Eine Verbesserung durch Aufspielen eines Software-Updates ist dem Käufer unzumutbar, da der Händler die wesentliche Verbesserungsleistung nicht selbst erbringen kann, sondern sich des Herstellers bedienen muss, er den Übernehmer vorsätzlich getäuscht hat.

Die Auflösung des Vertrages ist angesichts des geltend gemachten Mangels nicht unverhältnismäßig, da eine Interessenabwägung ergibt, dass kein nur geringfügiger Mangel vorliegt. Der Übernehmer ist daher zur Wandlung des Kaufvertrages - Zug um Zug - gegen Rückgabe des Pkw berechtigt.

## Entscheidungstexte

- 22 R 201/17s  
Entscheidungstext LG Wels 18.10.2017 22 R 201/17s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00519:2017:RWE0000080

## Im RIS seit

28.06.2018

## Zuletzt aktualisiert am

28.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)